



## GEMEINDE HURLACH

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHEN TAGESORDNUNGSPUNKTE DER SITZUNG DES GEMEINDERATES HURLACH

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 26.01.2021  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:39 Uhr  
Ort: Haus der Begegnung Hurlach

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Glatz, Andreas

#### **Zweiter Bürgermeister**

Absenger, Daniel

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Bihler, Roland  
Böhm, Michael  
Bürgle, Nick  
Freudling, Thomas  
Holland, Alexander  
Rid, Johann  
Schmid, Markus  
Schmid, Markus  
von Schnurbein, Renate  
Wild, Stefan

#### **Schriftführerin**

Wild, Jennifer

#### **Verwaltung**

Piller, Patrik

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder des Gemeinderates**

Kruppa, Phillip entschuldigt;

## TAGESORDNUNG

### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2020
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)
3. Neubau Kinderkrippe: Vorstellung Ansichten und Grundrisse
4. Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe  
Vorlage: GH/BA/260/2021
5. Abwägungs- und Billigungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "An der Meitinger Straße"  
Vorlage: GH/BA/259/2021
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Erster Bürgermeister Andreas Glatz eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2020**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2020 wurde den Gemeinderatsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugesandt.

#### **Beschluss:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2020 wird vollinhaltlich genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

### **2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, nachdem die Gründe für Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)**

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 16.12.20 wurden keine Beschlüsse gefasst, deren Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

### **3. Neubau Kinderkrippe: Vorstellung Ansichten und Grundrisse**

Die Entwurfsplanung des Architekturbüros Schenk wird vorgestellt.

Nach einer ausführlichen Beratung hinsichtlich Dachneigung, Unterkellerung und Außenansicht werden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Beschluss:**

#### **1.) Grundriss gemäß Variante 1**

Der Grundriss wird in der vorgelegten Fassung (Variante 1) genehmigt.

**Einstimmig beschlossen**  
**Ja 12 Nein 0 Anwesend 12**

#### **2.) Dachneigung**

Die in der Planzeichnung vorgestellte Dachneigung von 16% wird genehmigt.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 8 Nein 4 Anwesend 12**

#### **3.) Außenansicht Süden**

Die vorgestellte Außenansicht im Süden wird grundsätzlich genehmigt. Bezüglich der Anordnung bzw. Einteilung der Fensterelemente wünscht sich der Gemeinderat seitens des beauftragten Architekturbüros die Ausarbeitung einer weiteren Variante.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 7 Nein 5 Anwesend 12**

#### **4. Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe**

##### **Sachverhalt:**

Einführung:

Der Bayer. Landtag hat am 02.12.2020 den Gesetzentwurf der bayer. Staatsregierung zur Novelle der Bayerischen Bauordnung verabschiedet. Der Gesetzesentwurf sieht u.a. die Novelle des Abstandsflächenrechts vor mit einer Verkürzung der Abstandsflächentiefe von 1,0 H auf 0,4 H, mindestens jedoch 3 Meter. Da die Verkürzung auf allen Seiten gilt, wird zukünftig auf das sog. Schmalseitenprivileg verzichtet, das vor zwei Außenwänden mit weniger als 16 m Länge bisher nur ein halbes H Abstandsflächentiefe verlangte (sog. 16 m Privileg). Das führt – und dies ist die politische Intention des Gesetzgebers – zu einem Zusammenrücken der Baukörper (Nachverdichtung). Ausgenommen hiervon sind lediglich Städte mit mehr als 250.000 Einwohner (München, Augsburg, Nürnberg).

Entgegen der ursprünglichen Planungen der Staatsregierung wird das neue Abstandsflächenrecht ohne Übergangsfrist bereits zum 01.02.2021 in Kraft treten, d.h. es gilt keinerlei Übergangsfrist.

Der Bayer. Städtetag, wie auch der Bayer. Gemeindetag haben sich vehement gegen die Neufassung in der nunmehr vorliegenden Form ausgesprochen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neuen Abstandsflächenrecht eine Satzungsbefugnis den Kommunen eingeräumt, wonach abweichende Abstandsflächentiefen (bis zu 1 H) verabschiedet werden können, wenn dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität erforderlich ist.

Im Zusammenhang mit einem solchen Satzungserlass stellen sich jedoch zahlreiche Fragen, die bislang nicht umfassend geklärt werden konnten. Hierbei gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen, welche wohl letztlich durch die Verwaltungsgerichte entschieden werden müssen.

Der Bayer. Gemeindetag hat ein unverbindliches Satzungsmuster veröffentlicht. Durch die neu zu erlassende Satzung kann jedoch nur die TIEFE der Abstandsfläche abweichend geregelt werden. Die Berechnungs- und Anrechnungsregeln der Wandhöhe (bzs. Anrechnung von Dach und Giebelflächen) kann nicht verändert werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die neuen Berechnungs- und Anrechnungsregelungen für die Wandhöhe im Einzelfall auch größere Abstandsflächen als bisher anfallen.

An dieser Stelle möchte die Verwaltung auf das Beiblatt zu diesem Sachverhalt verweisen, welches Bestandteil des Protokolls werden sollte.

Die Erarbeitung erfolgte unter enger Abstimmung mit dem Anwaltsbüro Messerschmidt und Kollegen, Herrn Thum. Gleichzeitig fand ein intensiver Informationsaustausch mit dem Markt Kaufering statt. Der Markt Kaufering wird in dieser Angelegenheit von der Kanzlei Döring & Spieß betreut.

Herr RA Thum rät unter höchst vorsorglichen Gesichtspunkten zu einem Satzungserlass vor dem 01.02.2021. Insbesondere mit Verweis auf offene Bauleitplanungsverfahren die noch nicht abgeschlossen sind. Hier könnte sich unter bestimmten Voraussetzungen bei beispielsweise noch nicht überplantem Innenbereich eine Veränderung der baurechtlichen Möglichkeiten ergeben, die dann durch einen Bebauungsplan schlussendlich vielleicht wieder genommen werden. In diesem Kontext könnte die Frage nach Entschädigungsansprüchen gem. den §§ 39 ff BauGB durchaus aufgeworfen werden.

Satzungstext:

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Ferner wird eine Änderung der Abstandsflächentiefe ab dem 01.02.2021 nur für Bereiche außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie urbanen Gebieten mit 0,8 H, mindestens jedoch 3 m festgesetzt. Wie o.a.

ermöglicht die Gemeinde Bauherrn auch die Anwendung des sog. 16 m Privilegs mit 0,4 H, jedoch mindestens 3 m.

Im von der Verwaltung erarbeiteten Beiblatt sind einige Beispiele aufgezeigt, welche Auswirkungen die Festsetzungen zur Abstandsflächentiefe entsprechend den Vorschriften der BayBO 2008, 2021, der Mustersatzung des Bay. GT sowie dem Vorschlag für eine Satzungsregelung durch die Verwaltung hat.

Die BayBO 2021 lässt, wie bereits in der Einführung erwähnt, ein sehr großes Maß an Nachverdichtung zu. Die Mustersatzung des Bayer. GT hingegen verschärft das Abstandsflächenrecht, insbesondere bei Gebäuden mit Satteldächern ab einer bestimmten Dachneigung.

Ziel der Verwaltung war es hier einen Kompromiss zu finden, um so die bisher geltenden Regelungen der BayBO aufzugreifen (jedoch nur hinsichtlich der Festlegung der Abstandsflächentiefe – Anrechnungs- und Berechnungsregelungen).

Bei den gewählten Festsetzungen mit 0,8 H (mindestens jedoch 3 m) sowie der Anwendung des sog. 16 m Privilegs unter Anwendung von 0,4 H (mindestens jedoch 3 m) bei zwei Außenwänden, wird insbesondere bei Gebäuden mit Satteldächern eine annähernd gleiche Abstandstiefe erreicht. Gebäude mit Pult- und Flachdächer profitieren aufgrund der neuen Anrechnungs- und Berechnungsregelungen stärker von der Novelle des Abstandsflächenrechts.

Auch auf rechtskräftige Bebauungspläne hat die Novelle Auswirkungen. Festsetzungen die lediglich auf den Art. 6 BayBO verweisen führen dazu, dass unter Umständen für solche Bebauungspläne neues Abstandsflächenrecht mit deutlich größerem Nachverdichtungspotential angewandt werden muss. Ob dies immer im Sinne der Gemeinde liegt ist sehr fraglich. Daher wurde auch hierzu in der Satzung ein entsprechender Verweis aufgenommen.

Es obliegt nunmehr dem Gemeinderat eine Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe zu erlassen bzw. hiervon abzusehen und künftig den Festsetzungen entsprechend der Novellierung des Abstandsflächenrechts der BayBO zum 01.02.2021 Anwendung einzuräumen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hurlach beschließt den Erlass einer Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der vorgelegten Fassung vom 26.01.2021 inkl. Begründung. Satzung und Begründung in der Fassung vom 26.01.2021 sind Bestandteil des Beschlusses.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 11 Nein 1 Anwesend 12**

### **5. Abwägungs- und Billigungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung "An der Meitinger Straße"**

#### **Sachverhalt:**

Für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „An der Meitinger Straße“ Gemarkung Hurlach wurde in der Zeit vom 13.11.2020 bis einschließlich 14.12.2020 die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

**Von 5 Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht. Dies sind:**

- 2 - LRA - Untere Immissionsschutzbehörde vom 16.11.2020
- 10 - Wasserwirtschaftsamt Weilheim vom 11.12.2020

- 14 - LEW Verteilnetz vom 09.12.2020
- 22 - Bayer. Landesamt für Denkmalpflege vom 03.12.2020
- 34 - LRA Landsberg am Lech – Abfall-/Bodenschutzbehörde vom 22.09.2020

**13 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:**

- 6 - Gesundheitsamt vom 08.12.2020
- 7 - Regierung von Oberbayern vom 09.12.2020
- 11 - Staatliches Bauamt Weilheim vom 10.11.2020
- 12 - Amt für ländliche Entwicklung vom 20.11.2020
- 13 - Regionaler Planungsverband München vom 09.12.2020
- 15 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.12.2020
- 16 - Bundeswehr vom 10.11.2020
- 17 - Industrie- und Handelskammer vom 18.11.2020
- 19 - Schwaben Netz vom 11.12.2020
- 21 - Bayerischer Bauernverband vom 02.12.2020
- 23 - Markt Kaufering vom 11.12.2020
- 29 - Gemeinde Obermeitingen vom 17.11.2020
- 31 - Gemeinde Lamerdingen vom 23.11.2020

**18 Träger haben sich nicht geäußert.**

**Von der Öffentlichkeit wurden keine Bedenken in Form einer Stellungnahme vorgebracht.**

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden / Träger öffentlicher Belange

**2 - Landratsamt Landsberg am Lech, Untere Immissionsschutzbehörde**  
Stellungnahme vom 16.11.2020

**Anregung**

Aufgrund der ausreichenden Abstände zu den Geruchsquellen der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe auf Fl.-Nrn. 115, 397 sowie Fl. Nr. 131 sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Geruchsbelästigungen an dem geplanten Wohngebäude auf Fl. Nr. 124/1 in einem Dorfgebiet zu erwarten.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung als Dorfgebiet eingestuft ist. Gegen die o.g. Planung werden dann aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Einwendungen und Anregungen vorgebracht.

**Fachliche Würdigung:**

Die Gemeinde Hurlach geht zwar von einem faktischen Dorfgebiet aus, aber die Art der baulichen Nutzung wurde bisher aufgrund fehlenden städtebaulichen Erfordernisses nicht festgesetzt. Aufgrund der immissionsschutzfachlichen Anregung wird die Art der Nutzung als MD festgesetzt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird stattgegeben.

**10 – Wasserwirtschaftsamt Weilheim**  
Stellungnahme vom 11.12.2020

**Anregung**

Oberflächengewässer sind im Umgriff nicht enthalten.

Aussagen zu Altlasten und Bodenschutz, Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserbeseitigung werden in der Begründung nicht getroffen.

Die Hinweise der textlichen Festsetzung beschreiben die Nutzung des Trennsystems und die damit zusammenhängende Versickerung des Niederschlags auf dem Grundstück.  
Zwar wurden bislang keine Untersuchungen vorgelegt, ob eine Versickerung möglich ist, doch als Alternative wird die Ableitung über die öffentliche Kanalisation optional benannt.  
Der Hinweis auf Brauchwassernutzung wird begrüßt.

Mit den Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung besteht Einverständnis.

*Die textlichen Festsetzungen in Bezug auf Erdarbeiten empfehlen wir mit folgendem Hinweis zu ergänzen:*

*"Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).*

*Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist."*

Altlastenverdachtsflächen sind uns nicht bekannt.

Das Grundstück befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Das Bauvorhaben ist an die Trinkwasserversorgung sowie die Kanalisation anzuschließen.

Bei Beachtung der obigen Ausführungen bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung der Einbeziehungssatzung.

### **Fachliche Würdigung:**

Die Hinweise zu den Erdarbeiten werden in die textlichen Festsetzungen unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen mit aufgenommen.

### **Beschlussvorschlag:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden mit in die Verfahrensunterlagen aufgenommen.

## **14 – LEW Verteilnetz**

Stellungnahme vom 09.12.2020

### **Anregung**

Gegen die Einbeziehungssatzung bestehen unsererseits keine Einwände, wenn der Bestand unserer Anlagen gesichert ist und die nachstehenden Punkte berücksichtigt werden.

### Bestehende 1-kV-Kabelleitungen

Angrenzend an den Geltungsbereich befindet sich eine 1-kV-Kabelleitung unserer Gesellschaft. Der Verlauf dieser Kabelleitung kann dem beiliegendem Kabellageplan M = 1:500 entnommen werden. Der Schutzbereich der Kabelleitungen beträgt 1 m beiderseits der Trasse.

Um eine Beschädigung der Kabelleitung zu vermeiden, sind rechtzeitig vor der Aufnahme von

Grabarbeiten - von der ausführenden Baufirma - die aktuellen Kabellagepläne bei unserer:

Betriebsstelle Königsbrunn  
Nibelungenstraße 16  
86343 Königsbrunn  
Ansprechpartner: Betriebsstellenleiter Herr Frank Florian  
Tel.: 08231-6039-11  
E-Mail: florian.frank@lew-verteilnetz.de

zu beschaffen.

Eine detaillierte Kabelauskunft kann auch online unter <https://geoportal.tvn.de/apak/>

abgerufen werden. Das beiliegende Merkblatt zum Schutz erdverlegter Kabel bitten wir zu beachten.

### Stromversorgung

Die elektrische Versorgung des Gebäudes ist nach Erweiterung unseres Versorgungsnetzes gesichert. Die Neubauten erhalten Kabelanschlüsse.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bestand der LEW Verteilnetzanlagen bleibt gesichert, die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

<b>22 – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> Stellungnahme vom 03.12.2020
---

### **Anregung**

Zuständiger Gebietsreferent:  
Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hubert Fehr

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie im vorliegenden Entwurf richtig angemerkt, grenzt das Planungsgebiet im Westen unmittelbar an das Bodendenkmal D-I-7830-0163 "Straße der römischen Kaiserzeit (Teilstück der Trasse Augsburg-Füssen)". Da der genaue Verlauf der römischen Straßentrasse in diesem Bereich nicht ganz sicher lokalisiert ist sowie aufgrund der Tatsache, dass zu einer römischen Straßentrasse begleitende Einrichtungen wie Gräben und Materialentnahmegruben gehören, sind im gesamten Planungsbereich Bodendenkmäler zu vermuten. Daher bedürfen alle Bodeneingriffe im Planungsbereich einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG, worauf wir hinzuweisen bitten. Der im vorliegenden Entwurf auf S. 9 enthaltene Hinweis auf die Meldepflicht nach Art. 8 BayDSchG ist dagegen nicht ausreichend.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:



Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayem.de/mam/information\\_und\\_Service/publikationen/denkmalpflgethemen\\_de\\_nkmalvermutung-bodendenkmalpflege\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayem.de/mam/information_und_Service/publikationen/denkmalpflgethemen_de_nkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2. 3.5 Nr. 2). Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_service/fachanwender/konservatorische\\_ueberdeckung\\_bodendenkmaeler\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_service/fachanwender/konservatorische_ueberdeckung_bodendenkmaeler_2020.pdf) und

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf), 1.12 Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten.

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre "Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung"

[https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_undaufgaben/bodendenkmalpflege/kommunalebauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.de](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_undaufgaben/bodendenkmalpflege/kommunalebauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.de)

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/vollzugsschreiben](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/vollzugsschreiben)

bodendenkmal\_09\_03\_2016.pdf) sowie unserer Homepage (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. II-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: I BvR 2296/08 & I BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. I BauGB (z. B. nach Nummern 1, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als "Archiv des Bodens"]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayem.de](http://www.blfd.bayem.de)).

#### **Fachliche Würdigung:**

Die Gemeinde Hurlach wird bei Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG beantragen, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu führen ist.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung wird stattgegeben.

#### **34 – Landratsamt Landsberg am Lech – Abfall- / Bodenschutzbehörde**

Stellungnahme vom 22.09.2020

#### **Anregung**

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen zu dem o.g. Plan.

Laut aktueller Datenlage des Altlasten-, Bodenschutz-, und Dateninformationssystems (ABuDIS) für den Landkreis Landsberg am Lech sind keine gefahrenverdächtigen Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen oder sonstigen Gefahrenpotentialen bekannt, die in negativer Weise auf das Schutzgut Boden - Mensch und Boden - Grundwasser im Geltungsbereich der o.g. Einbeziehungssatzung einwirken können. Sollten derartige Erkenntnisse beim Planungsträger vorhanden sein, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung oder aus Auffüllungen ableiten lassen oder Auffälligkeiten der Bodenbeschaffenheit im Zuge der Baumaßnahmen oder Nutzung bekannt werden, so sind diese gemäß § 9 Abs.5 Nr. 3 BauGB zu berücksichtigen. In diesem Fall ist die untere Abfall-/Bodenschutzbehörde gemäß § 47 Abs. 3 KrWG und Art. 1 Satz 1 und 2 i. V. m. Art 12 BayBodSchG zu informieren. Die weiteren Maßnahmen wie Aushubüberwachung nach § 51 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 KrWG und Art. 30 BayAbfG i. V. m. § 10 Abs. 2 Nrn. 5 - 8 KrWG, die Abstimmung von Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nachweisverordnung und ggfs. nachfolgende Beweissicherungsuntersuchungen nach § 10 Abs. 1 S. 1 i. V. m. §4 Abs. 2 BBodSchG sind mit der unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde abzustimmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen, die Hinweise werden in den textlichen Festsetzungen unter Hinweise und nachrichtliche Übernahmen aufgenommen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat billigt den Entwurf der Einbeziehungssatzung „An der Meitinger Straße“ mit Begründung in der vorliegenden Fassung. Der Entwurf erhält das Fassungsdatum 26.01.2021.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 11 Nein 1 Anwesend 12**

**Beschluss:**

1. Die Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 26.01.2021 ist einschließlich Begründung nochmals nach § 4 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen. Die Auslegung wird verkürzt (14 Tage) durchgeführt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, dass entsprechende Verfahren durchzuführen.

**Mehrheitlich beschlossen**  
**Ja 11 Nein 1 Anwesend 12**

**6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Da noch einige wichtige und zeitintensive Beratungsthemen in dieser Sitzung anstehen, werden die Informationen von Herrn Bürgermeister Glatz für die Gremiumsmitglieder in den nächsten Tagen online im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Um 20:39 Uhr schließt Erster Bürgermeister Andreas Glatz die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Hurlach.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Andreas Glatz  
Erster Bürgermeister

Jennifer Wild  
Schriftführung